

Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 23.08.2022 – öffentlich

Thema: Richtlinie des Landes NRW zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Information der Verwaltung:

Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2022 (102-68-03) wurde die Richtlinie CoronaVorsorge2022 an die Schulen und Schulträger versendet. Die Richtlinie beinhaltet die geplante Förderung der Anschaffung von CO2-Messgeräten sowie die Wiederöffnung des Förderprogramms zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten aufgreift.

Die Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-CoronaVorsorge2022) wurde im Ministerialblatt NRW vom 18.08.2022 veröffentlicht.

Aus Anlage 1 der RL-CoronaVorsorge2022 geht hervor, dass der Stadt Bielefeld für die Ausstattung der Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuungen mit CO2-Messgeräten eine Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW in Höhe von 1.077.154,00 Euro gewährt wird. Von der Förderung sind allerdings die Betriebs-, Wartungs- oder vergleichbare Verwaltungsaufwendungen ausgeschlossen.

Die Förderung umfasst nur die Ausstattung solcher Betreuungs-, Schul- und Aufenthaltsräume der Schulen sowie Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in denen nicht bereits Raumluftechnische Anlagen verbaut sind oder noch verbaut werden. Somit bedarf es für 72 Schulen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld lediglich einer ergänzenden Ausstattung mit CO2-Messgeräten. Diese Ergänzung gilt in den Räumen, in denen keine entsprechenden Anlagen zum Infektionsschutz vorgesehen sind.

Auch die Wiederöffnung des Förderprogramms zur Beschaffung, des Betriebs und der Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten wird in der RL-CoronaVorsorge2022 geregelt. Da die Schulen der Stadt Bielefeld über keine Räume der Kategorie 2 im Sinne der o.g. Richtlinie verfügen (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt), scheidet die Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeiten für die städt. Schulen aus.

Die konkrete Umsetzung der o.g. Richtlinie wird derzeit von der Verwaltung vorbereitet.

i.A.



Schönemann
Amtsleitung